

## Allgemeine Geschäfts-, Miet- und Vertragsbedingungen

### 1. Vertragsparteien und Mietvertrag

Vermieter und Mieter sind die im Kfz-Mietvertrag eingetragenen natürlichen oder juristischen Personen. Mehrere Mieter haften für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner. Der im Kfz-Mietvertrag festgestellte Anfangskilometerstand wird vom Mieter als richtig anerkannt. Änderungen des Kfz-Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung des Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sie müssen zu ihrer Gültigkeit schriftlich bestätigt werden.

### 2. Miete und sonstige Kosten

Der Vermieter stellt dem Mieter für die im Mietvertrag angegebene Mietdauer das im Mietvertrag angegebene Fahrzeug gegen Zahlung der vereinbarten Miete sowie der nachfolgend aufgeführten Nebenkosten zuzüglich der jeweilig geschuldeten gesetzlichen Mehrwertsteuer zur Verfügung.

#### a) Miete

Die Höhe der jeweiligen Miete ergibt sich aus dem Kfz-Mietvertrag und gilt bis zu dem im Mietvertrag definierten Rückgabedatum. Bei Benutzung über das genannte Rückgabedatum hinaus, gelten die Tages- und Kilometerpreise, die im Mietvertrag festgelegt sind.

#### b) Nebenkosten

In der Miete nicht enthalten und vom Mieter zusätzlich geschuldet sind insbesondere folgende Nebenkosten:

- Kraftstoffkosten,
- Zustellungs- und Abholungsgebühren bei Anlieferung des Fahrzeugs,
- Servicepauschale für die Betankung bei Rückgabe des Fahrzeugs
- Servicepauschale für die Bearbeitung von Bußgeldbescheiden,
- Zusatzkilometer bei Überschreitung der zulässigen Höchstkilometergrenze,
- Straßenbenutzungsgebühren und sonstige Abgaben, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs durch den Mieter entstehen.

#### c) Kaution

Die zwischen Mieter und Vermieter vereinbarte Mietsicherheit (Kaution) für das betreffende Fahrzeug ergibt sich aus dem Einzelmietvertrag. Sie muss bis spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe des jeweiligen Mietfahrzeuges auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein.

### 3. Mietzeit

Die Mietzeit beginnt mit dem einzelvertraglich festgelegten Zeitpunkt, spätestens mit der Fahrzeugübergabe. Das Mietverhältnis endet zu dem im Mietvertrag vorgesehenen Mietende. Eine Verlängerung der vereinbarten Mietdauer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters möglich. Eine Rückgabe des Fahrzeugs vor dem vereinbarten Rückgabedatum entbindet den Mieter nicht von Verpflichtung, insbesondere die vereinbarte Mietzahlung bis zum vereinbarten Vertragsende zu zahlen. Das Recht des Mieters zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Nach Beendigung des Mietvertrages und/oder Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ohne Zustimmung des Vermieters ist der Vermieter jederzeit berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters wieder in Besitz zu nehmen. Ferner ist der Vermieter auch während der Dauer des Mietvertrages berechtigt, das Fahrzeug wieder in Besitz zu nehmen, wenn

- a) der Mieter mit den vereinbarten Zahlungen länger als einen Monat im Rückstand ist,
- b) ersichtlich wird, dass der Mieter den Verpflichtungen aus dem Mietvertrag nicht mehr nachkommen kann oder will,
- c) der Mieter in Vermögensverfall gerät oder
- d) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird.

Der Vermieter ist berechtigt, jede Inanspruchnahme des Fahrzeugs über den vereinbarten Inhalt und die Dauer des Mietvertrages hinaus auf der Grundlage der im Mietvertrag aufgeführten Tages- und Kilometerpreise zu berechnen. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Vermieters bleiben unberührt.

### 4. Übergabe und Rückgabe des Fahrzeugs

Bei Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter wird in einem Übergabeprotokoll oder im Mietvertrag der Anfangskilometerstand, der Stand der Tankfüllung sowie der Zustand des Fahrzeugs dokumentiert. Die Fahrzeuge des Vermieters werden immer mit entsprechenden Fahrzeugpapieren oder Kopien dieser Papiere, Werkzeug, Warndreieck, Verbandskasten und Warnweste sowie unverletzter Tachoplobierung übergeben. Wird im Übergabeprotokoll kein abweichender Zustand aufgenommen, gilt das Fahrzeug als in verkehrssicherem und technisch einwandfreiem Zustand übernommen. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug im gleichen Zustand wie erhalten zurückzugeben. Sobald der Mieter die Schlüssel und die Fahrzeugpapiere erhalten hat und der Mietvertrag von beiden Parteien unterzeichnet ist, geht die Gefahr auf den Mieter über.

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietzeit sowie im Fall einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, an dem vereinbarten Rückgabeort, zwischen 09.00 und 18.00 Uhr an den Vermieter zu übergeben.

Bei Rückgabe des Fahrzeugs wird dessen Zustand von einem unabhängigen KFZ-Sachverständigen auf etwaige während der Mietzeit entstandene Schäden begutachtet. Die vom Sachverständigen in einem Gutachten aufgeführten Kosten zur Instandsetzung des Fahrzeugs, sind vom Mieter zu übernehmen. Ferner wird bei Rückgabe - in einem Übergabeprotokoll oder im Mietvertrag - Ort, Datum und Zeit sowie der Kilometerstand und fehlendes Zubehör festgehalten. Dieses wird durch Unterschriftsleistung beider Parteien bestätigt und dient als Grundlage zur Berechnung eventueller Laufleistungs- und/oder Laufzeitüberschreitungen. Erst mit Unterzeichnung beider Vertragsparteien gilt das Fahrzeug als zurückgegeben.

In den Fällen, in denen der Mieter das Fahrzeug außerhalb der vorgenannten Zeiten beim Vermieter abstellt und die Fahrzeugpapiere und -schlüssel in den Briefkasten des Vermieters einwirft, gilt das Fahrzeug erst in dem Zeitpunkt und in dem Zustand als zurückgegeben, in dem es der Vermieter vorfindet. Der Vermieter wird den Zeitpunkt der Rückgabe sowie den Zustand des Fahrzeugs schriftlich dokumentieren. Für Schäden und Verluste, die im Zeitraum zwischen Abstellen des Fahrzeugs durch den Mieter und der Möglichkeit der Begutachtung des Fahrzeugs durch den Vermieter zu den vorgenannten Zeiten am Fahrzeug entstehen, haftet der Mieter vollumfänglich im Rahmen der üblichen Bestimmungen des Vertrages und dieser Geschäftsbedingungen. Erfolgt die Rückgabe durch einen im Mietvertrag nicht erwähnten/beteiligten Dritten, so gilt dieser Dritte als Erfüllungshelfe des Mieters. Ferner trägt der Mieter die Kosten der Fahrzeugabholung.

### 5. Berechtigung zum Führen des Fahrzeugs

Das Fahrzeug darf unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen nur von den im Mietvertrag aufgeführten Personen gefahren werden. Jeder Führer des im Mietvertrag aufgeführten Fahrzeugs muss ein Mindestalter von 21 Jahren haben und seit drei Jahren im Besitz einer aktuell gültigen Fahrerlaubnis sein. Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter die Fahrerlaubnis im Original spätestens bei der Übergabe des Fahrzeugs vorzulegen. Der Vermieter ist berechtigt, von der Fahrerlaubnis eine Kopie anzufertigen. Im Falle der Vorlage eines ausländischen, d.h. nicht bundesdeutschen, Führerscheins wird dieser nur anerkannt, wenn er im Original oder in beglaubigter Übersetzung in lateinischen Buchstaben spätestens bei der Übergabe des Fahrzeugs vorliegt, lesbar ist und den zuvor dargestellten Anforderungen entspricht. Führerscheine aus Nicht EU-Mitgliedstaaten werden mit Ausnahme der Schweiz, USA, Kanada und Australien grundsätzlich nicht anerkannt. Darüber hinaus ist die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises erforderlich. Der Vermieter ist berechtigt, von allen Dokumenten Kopien zu fertigen.

Die Weiter- bzw. Untervermietung des Fahrzeuges ist ausdrücklich nicht gestattet. Im Falle eines entstandenen Schadens, der durch die Weiter- bzw. Untervermietung entstanden ist, haften die im Mietvertrag aufgeführten Mieter in voller Schadenahöhe.

### 6. Nutzung und Nutzungsbeschränkungen

Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu verwenden

- a) zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests,
- b) zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen oder Gegenständen,
- c) zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten,
- d) zur Weiter- bzw. Untervermietung,
- e) zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung,
- f) für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen.

Bei einem schuldhaften Verstoß des Mieters gegen diese Vorschriften ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 2.000,00 Euro verpflichtet. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Vermieters bleiben unberührt. Die Benutzung des Fahrzeugs ist ferner nicht gestattet, wenn der Fahrer alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich genommen hat.

Bei der Benutzung des Fahrzeuges ist die Bedienungsanleitung für das Fahrzeug und etwaiges Zubehör zu beachten. Dazu gehört insbesondere die ständige Überprüfung des Motoröl, des Kühlwassers und des Reifenrucks sowie des Reifenprofils. Solange das Fahrzeug nicht benutzt wird, sind das Lenkradschloss, das Schiebedach, die Türen und der Kofferraum verschlossen zu halten. Bei Cabrioletts ist das Abstellen mit geöffnetem Verdeck nicht zulässig. Der Mieter haftet für Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung der vorgenannten Pflichten entstehen.

Die Verbringung der Fahrzeuge des Vermieters ist nur in die folgenden Länder erlaubt: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Niederlande, Italien, Irland, Kroatien, Luxemburg, Österreich, Schweiz, Portugal und Spanien. Die Verbringung in alle übrigen Länder ist verboten, soweit nicht der Vermieter vor Verbringung des Fahrzeugs in andere als die genannten Länder schriftlich zustimmt. Weiterhin sind Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete generell nicht zugelassen. Bei unerlaubter Verbringung des Fahrzeuges in ein nicht zugelassenes Gebiet, ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen und das Fahrzeug sicherstellen zu lassen. Bei einem schuldhaften Verstoß des Mieters gegen diese Vorschriften ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 2.000,00 Euro verpflichtet. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Vermieters bleiben vorbehalten.

### 7. Versicherungsschutz

Der Mietpreis beinhaltet eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung je Schadenereignis gemäß den Kaskorichtlinien des Versicherers. Insbesondere Schäden wie Diebstahl, Brand, Glasbruch, Reifenschäden, Unterschlagung oder Falschbetankung sind im Rahmen der Vollkaskoversicherung nicht versichert. Bei diesen Schadenereignissen haftet der Mieter in voller Schadenahöhe. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung ist die Vorlage eines Polizeiberichtes zum Unfallereignis.

### 8. Wartung und Reparatur

a) Bei einer vereinbarten Mietdauer von einem Monat oder mehr hat der Mieter nach Rücksprache mit dem Vermieter die während der Mietzeit fällig werdenden Wartungsarbeiten in einer Fachwerkstatt vornehmen zu lassen sowie die fällig werdenden TÜV-Vorführtermine selbstständig zu überwachen und wahrzunehmen. Die anfallenden Kosten sind vom Mieter zu tragen und werden diesem bei Vorlage geeigneter Nachweise vom Vermieter erstattet. Die regelmäßigen Inspektionstermine und die TÜV-Termine ergeben sich aus der elektronischen Anzeige des Fahrzeuges bzw. aus einem am Fahrzeug angebrachten Aufkleber.

b) Reparaturen, die während der Mietzeit notwendig werden, um Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, können vom Mieter bis zu einem Preis von 100,00 € ohne Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten werden dem Mieter vom Vermieter gegen Vorlage eines prüffähigen Originalbelegs erstattet, soweit nicht der Mieter für den Schaden haftet. Reparaturen in einem Wert von über 100,00 € können nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Vermieters vom Mieter in Auftrag gegeben werden. Bei Zuwiderhandlung haftet der Mieter in voller Schadenahöhe.

c) Belaufen sich die Kosten der Instandsetzung auf einen Betrag von über 100,00 Euro, ist das Fahrzeug nicht mehr fahrfähig oder sind bei Weiterfahrt weitere Schäden am Fahrzeug zu befürchten, so ist stets, auch zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen, der Vermieter unter

der Telefonnummer +49 (0) 171 - 3 04 37 00 telefonisch zu benachrichtigen. Der Mieter hat dem Vermieter eine den Umständen angemessene Zeit zur Ermöglichung der Weiterfahrt einzuräumen.

d) Bei Versagen des plombierten Kilometerzählers ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Anderenfalls werden 600 gefahrene Kilometer pro Tag der Abrechnung zu Grunde gelegt, es sei denn, dass der Mieter eine niedrigere oder der Vermieter eine höhere Anzahl von gefahrenen Kilometern nachweist.

e) Bei einer vereinbarten Mietdauer von einem Monat oder mehr umfasst die vertraglich vereinbarte Fahrzeugmiete insbesondere nicht die Kosten für die Erneuerung von Bremsbeläge(n), Bremscheiben und Reifen. Diese werden dem Mieter vom Vermieter nicht erstattet.

### 9. Kraftstoff und Mautgebühren

Das Fahrzeug wird dem Mieter mit dem im Übergabeprotokoll dokumentierten Tankstand übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug mit gleichem Tankstand zurückzugeben. Verstoßt der Mieter gegen diese Verpflichtung, ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters zu betanken und zusätzlich eine Servicegebühr von 10,00 EUR neben der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu verlangen. Die während der Mietzeit anfallenden Betankungskosten trägt der Mieter selbst. Ebenso trägt der Mieter alle anfallenden Straßenbenutzungsgebühren und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeuges durch den Mieter entstehen.

### 10. Verkehrsverstöße

Bis zur Rückgabe trägt der Mieter für alle Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, die er selbst oder ein berechtigter Fahrer begangen hat, die Verantwortung und haftet dem Vermieter für alle daraus resultierenden Bußgelder, Gebühren und sonstigen Kosten. Dies gilt insbesondere für Bußgelder wegen Falschparkens, Geschwindigkeitsüberschreitungen sowie für Abschleppkosten.

Im Fall der Geldentmachtung von Bußgeldern, Gebühren oder sonstigen Kosten durch eine in- und / oder ausländische Behörde oder Dritte gegenüber dem Vermieter ist der Vermieter berechtigt, die von ihm verauslagten Bußgelder, Gebühren oder Kosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 € bei Verstößen im Inland und 30,00 € bei Verstößen im Ausland vom Mieter zu verlangen. Die Verpflichtung zum Ersatz von Bußgeldern, Gebühren oder Kosten in- und ausländischer Behörden oder Dritter besteht unabhängig davon, ob die entsprechende Zahlungsverpflichtung im Wege der Zwangsvollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland beigetrieben werden kann.

### 11. Verhalten bei Unfällen und Schäden

Im Falle eines Schadenereignisses, auch bei nur geringfügigen Schäden oder bei Schadenfällen auf Privatgelände, ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen und den Vermieter zu verständigen. Am Unfall bzw. Schadenfall Beteiligte und Zeugen sind namentlich und mit Anschrift zu erfassen und keine Schuldanerkenntnisse gegenüber Dritten abzugeben. Notwendige Bergungsmaßnahmen und Reparaturen werden in jedem Fall vom Vermieter veranlasst. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter unverzüglich einen detaillierten Unfallbericht zu erstellen und zu übermitteln. Bei Missachtung der vorgenannten Pflichten haftet der Mieter für den entstandenen Schaden, auch bei nur leicht fahrlässigem Handeln in vollem Umfang. Ein zwischen den Unfallparteiern erstellter Unfallbericht ersetzt nicht den Polizeibericht. Für die Folgen eines fehlenden Polizeiberichtes haftet der Mieter bis zur vollen Schadenahöhe.

### 12. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch Verletzung von Vertragspflichten entstehen. Dies gilt insbesondere für Fahrzeugschäden und sonstige rechtliche, finanzielle oder sonstige Nachteile, die dem Vermieter während der Mietzeit des Mieters entstehen. Dies gilt insbesondere für Schäden, a) die durch das Ladegut entstehen, b) die durch Beschädigung, Verunreinigung oder Zerstörung von Sachen durch die Ladung im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeuges entstehen, c) die durch die Nichtbeachtung der Durchfahrthöhe oder Durchfahrtsbreite des gemieteten Fahrzeuges entstehen, d) die durch grobahrflässige oder vorsätzliche Vernachlässigung der Pflicht zum Schutz des Fahrzeuges gegen Diebstahl und unbefugte Ingebrauchnahme entstehen, e) die durch Nichtbeachtung des zulässigen Gesamtgewichts entstehen, f) die das Fahrzeug während der Mietzeit erleidet, insbesondere durch Unfall, äußere Einwirkung sonstiger Art oder Einwirkung unbekannter Dritter, es sei denn, ein bekannter Dritter tritt in die Haftung verbindlich ein.

Der Mieter haftet verschuldensunabhängig für die Kosten im Zusammenhang mit der behördlichen Sicherstellung des Fahrzeuges im In- und Ausland. Die Haftung umfasst neben der vertraglich festgelegten Nutzungsausfallentschädigung insbesondere auch die Kosten im Zusammenhang mit der Wiederbeschaffung des Fahrzeuges, wie z. B. Rechtsanwaltsgebühren und Sicherstellungskosten. Die Haftung für die Kosten im Zusammenhang mit der Sicherstellung sind auch dann seitens des Mieters geschuldet, wenn der Zeitpunkt der Rückführung an den Vermieter über das zwischen Mieter und Vermieter vereinbarte Ende der Mietzeit hinausgeht. Die Haftung umfasst demnach auch Abschlepp-, Bergungs- und Rückführungskosten, Gutachterkosten und Mietausfall (Nutzungsausfall). Der Mieter haftet bei Nutzungsausfall durch Reparatur und/oder Instandsetzung von Fahrzeugschäden in Höhe der vertraglich festgelegten Nutzungsausfallentschädigung.

### 13. Nutzungsausfallentschädigung

Sofern im Mietvertrag nichts anderes vereinbart wurde, entspricht die Nutzungsausfallentschädigung pro 24 Stunden 88% der vereinbarten Mietrate pro 24 Stunden.

### 14. Haftungsreduzierung

Die Haftungsreduzierung und die Höhe der Selbstbeteiligung ergeben sich aus dem Mietvertrag. Eine Haftungsbefreiung liegt bei der Beschädigung des Fahrzeuges durch Unfall vor. Brems-, Betriebs- und Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Von einer Haftungsbefreiung sind daher insbesondere Schäden nicht erfasst, die durch eine unsachgemäße Behandlung und/oder Bedienung des Fahrzeuges, etwa durch einen Schaltfehler, eine falsche Betankung und/oder durch das Ladegut entstanden sind.

Die Haftungsreduzierung auf die Höhe der Selbstbeteiligung erfasst die im Versicherungsvertrag ausgewiesenen Beschädigungen des Fahrzeuges. Die Haftungsreduzierung und die Höhe der Selbstbeteiligung stehen bei Abschluss des Mietvertrages fest. Telefonische Vereinbarungen zur Haftungsreduzierung sind ausdrücklich nicht möglich. Die wirksam vereinbarte Reduzierung der Haftung gilt nur bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer. Bei mehreren voneinander unabhängigen Schäden haftet der Mieter pro Schadensfall jeweils bis zur Höhe der ausgewiesenen Selbstbeteiligung. Inhalt und Umfang der Haftungsreduzierung orientieren sich am Leitbild der Kaskoversicherung und dabei insbesondere an den allgemeinen Bedingungen und Tarifbestimmungen für die Kraftfahrversicherung (AKB).

Die vertraglich vereinbarte Haftungsbegrenzung entfällt:

- a) wenn der Mieter entgegen seiner Verpflichtung eine Schadensanzeige nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig abgibt, es sei denn die Verletzung dieser Pflicht hat keine Auswirkungen auf die Feststellung des Schadensfalls.
- b) in Fällen, in denen auch im Rahmen einer Vollkaskoversicherung die jeweilige Vollkaskoversicherung (hier: Vermieter) gegenüber ihrem Versicherungsnehmer (hier: Mieter) den Versicherungsschutz gemäß § 81 Versicherungsvertragsgesetz entziehen darf. Bei vorsätzlicher Verursachung haftet der Mieter voll, bei grob fahrlässiger Verursachung haftet der Mieter in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis.
- c) bei Führen eines Fahrzeuges unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss oder bei sonstiger Fahruntüchtigkeit.
- d) bei Schäden an Fahrzeugen, die auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen (Fahrzeughöhe und Fahrzeugbreite) durch den Fahrer beruhen,
- e) bei Schäden, die durch unsachgemäße Beladung entstehen,
- f) bei Schäden, die auf Beschädigung, Verunreinigung oder Zerstörung von Sachen Dritter durch die Ladung (z.B. auslaufende Chemikalien) im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeuges zurückgehen.
- g) wenn der Mieter die Polizei nicht unverzüglich bei Schadeneintritt hinzugezogen hat. Der Mieter hat darauf zu bestehen, dass jeglicher Unfall bzw. jegliche Beschädigung am Mietfahrzeug polizeilich aufgenommen wird.
- h) wenn das Fahrzeug von anderen als in diesem Vertrag genannten Personen, insbesondere solchen ohne gültige Fahrerlaubnis geführt wurde.
- i) wenn das Fahrzeug bei nicht genehmigten Auslandsfahrten, verkehrswidrig oder für sportliche Wettkämpfe genutzt wurde.

### 15. Erreichbarkeit bei Unfall, Diebstahl, Panne

Bei Unfall, Diebstahl, Panne oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen ist der Vermieter 24 Stunden an 7 Tagen der Woche unter folgender Telefonnummer erreichbar: +49 (0) 171 - 3 04 37 00.

### 16. Verjährung

Für Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung des Fahrzeuges beginnt der Lauf der Verjährung in Fällen, in denen der Fall polizeilich aufgenommen wurde, abweichend von den gesetzlichen Vorschriften erst dann, wenn der Vermieter Gelegenheit zur Einsichtnahme in die amtlichen Ermittlungsakten hatte, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten nach Rückgabe des Fahrzeuges. Der Vermieter ist verpflichtet, sich unverzüglich und nachdrücklich um die Akteneinsicht zu bemühen und den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich zu unterrichten.

### 17. Personenbezogene Daten und Datenspeicherung

Der Vermieter speichert und verarbeitet die vom Mieter angegebenen personenbezogenen Daten im Rahmen und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Daten werden streng vertraulich behandelt. Der Vermieter schafft entsprechende technische Vorkehrungen, um im Rahmen der zumutbaren technischen Möglichkeiten Zugriffsmöglichkeiten unberechtigter Dritter auf die Daten des Mieters zu verhindern. Der Mieter ist mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten einverstanden.

### 18. Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit, anwendbares Recht

Sollte eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrages bzw. der zum Vertragsinhalt gewordenen vorstehenden Bestimmungen nichtig oder teilnichtig sein, so soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. Vielmehr vereinbaren die Parteien die nichtige bzw. teilunwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame zu ersetzen, die wirtschaftlich der nichtigen oder teilnichtigen am nächsten kommt. Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Text in deutscher Sprache maßgeblich. Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anwendbar.

### 19. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort aller Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Geschäftsitz des Vermieters. Ist der Mieter Vollkaufmann, so ist das zuständige Amts- und Landgericht am Sitz des Vermieters ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten.

**Der bzw. die Mieter bzw. dessen vertretungsberechtigte Person(en) bestätigen durch Unterschrift, dass die vorstehenden allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen gelesen, verstanden und akzeptiert wurden.**

<hr/>	<hr/>	<hr/>
Datum	Unterschrift(en) Mieter	Name(n) in Druckbuchstaben